

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
38.2007	1 - 5	6036

Studienbüro

22.10.2007

Amtsblatt der

Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11)58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@ohm-hochschule.de)

Satzung über die praktischen Studiensemester an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (Praxissemestersatzung – PraSa)

vom 19. Oktober 2007

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) und von § 9 Abs. 1 ihrer Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 37; www.ohm-hochschule.de) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Begriff und Aufgabe, Status der Studierenden

- (1) Das praktische Studiensemester ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen begleitetes Studiensemester, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird.
- (2) Das Studium in grundständigen Studiengängen umfasst praktische Studiensemester nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. Bachelorstudiengänge beinhalten ein praktisches Studiensemester, Diplomstudiengänge umfassen in der Regel zwei praktische Studiensemester, Masterstudiengänge können ein praktisches Studiensemester beinhalten. Nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung kann ein Grundpraktikum vorgesehen werden, für das im Unterschied zum praktischen Studiensemester nicht die Vorlesungszeit eines Studiensemesters reserviert ist; Absatz 1 gilt für das Grundpraktikum im Übrigen entsprechend.

- (3) Das erste praktische Studiensemester in Diplomstudiengängen und das Grundpraktikum vermitteln im Allgemeinen eine Einführung in grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen. Das praktische Studiensemester in Bachelor- und Masterstudiengängen und das zweite praktische Studiensemester in Diplomstudiengängen sind einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet.
- (4) Während der praktischen Studiensemester und des Grundpraktikums bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Sie sind verpflichtet, den zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten.

§ 2

Dauer

- (1) Ein praktisches Studiensemester umfasst einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen einen in der Regel zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen. In einzelnen Studiengängen kann die Studien- und Prüfungsordnung aus besonderen Gründen eine längere Dauer vorsehen.
- (2) In Diplomstudiengängen umfasst das Grundpraktikum, das in der Regel in mehreren Abschnitten abgeleistet wird, einen Zeitraum von 18 Wochen. Soweit das dem Grundpraktikum nachfolgende praktische Studiensemester mehr als 20 Wochen umfasst, kann die Studien- und Prüfungsordnung den Zeitumfang des Grundpraktikums entsprechend reduzieren.
- (3) In Bachelorstudiengängen umfasst das Grundpraktikum einen Zeitraum von höchstens 12 Wochen. Davon sind grundsätzlich sechs Wochen vor Beginn des Studiums nachzuweisen.
- (4) Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen abgesehen werden, wenn der Student oder die Studentin diese nicht zu vertreten hat und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage in einem praktischen Studiensemester oder im Grundpraktikum insgesamt nicht mehr als fünf Arbeitstage betragen. Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als fünf Arbeitstage, so sind die Fehlarbeitstage insgesamt nachzuholen. Bei Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht länger als zehn Arbeitstage dauert. Der Student oder die Studentin muss nachweisen, dass er oder sie die Unterbrechung nicht zu vertreten hat.
- (5) Die tägliche Arbeitszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle.

§ 3

Zeitliche Lage

- (1) Die zeitliche Lage der praktischen Studiensemester und des Grundpraktikums wird für jeden Studiengang in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Ein praktisches Studiensemester muss Bestandteil des Hauptstudiums in Diplomstudiengängen sein.
- (2) Um die verfügbaren Ausbildungsplätze möglichst gleichmäßig auszulasten und organisatorisch bedingte Schwierigkeiten bei der Bildung von Studiengruppen ausgleichen zu können, kann die Leitung der Hochschule auf Antrag der betreffenden Fakultät ein praktisches Studiensemester eines Studiengangs für eine begrenzte Zeit um ein Semester verschieben. Die Verschiebung eines praktischen Studiensemesters in das letzte Semester des Studiengangs ist nicht zulässig.

§ 4

Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

- (1) Innerhalb eines jeden praktischen Studiensemesters führt die Hochschule praxisbegleitende Lehrveranstaltungen in dem in der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesenen Ausmaß durch, in der Regel in Form von wöchentlichen Studientagen. Die einzelnen Studientage werden zu Blockveranstaltungen zusammengefasst, wenn nicht genügend Studierende aus dem näheren Einzugsbereich der

Hochschule an den einzelnen Studientagen teilnehmen können oder wenn andere zwingende Gründe dies erfordern. Die Blockveranstaltungen werden in der Regel als Einführungsblock vor Beginn der Lehrveranstaltungen des folgenden Studienseesters und als Abschlussblock unmittelbar vor Beginn des folgenden theoretischen Studienseesters mit einem zeitlichen Umfang von jeweils mindestens einer Woche mit jeweils mindestens 30 Regeleinheiten durchgeführt. Die Verknüpfung zwischen den Blockveranstaltungen soll durch schriftliches Lehrmaterial im Wege des Selbststudiums hergestellt werden. Eine Kombination von Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls zulässig.

- (2) Das Grundpraktikum wird nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung durch mindestens ein Studienfach begleitet.

§ 5

Ausbildungsstellen

- (1) Die Studierenden sind berechtigt und verpflichtet, dem Studienbüro der Hochschule eine Ausbildungsstelle zu benennen; die Hochschule kann eine Frist zur Meldung der Ausbildungsstelle festlegen. Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden, so sind mehrere Ausbildungsstellen vorzuschlagen. Unterbreiten Studierende aus besonderen Gründen keinen eigenen Vorschlag oder kann ihr Vorschlag nicht genehmigt werden, unterstützt sie auf ihren Wunsch die Hochschule bei der Suche nach einer Ausbildungsstelle. Die Studierenden werden darüber hinaus von der Hochschule in allen Fragen der Suche und der Auswahl von Ausbildungsstellen beraten.
- (2) Die Ausbildungsstelle soll möglichst so gewählt werden, dass eine Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen der Hochschule oder einer der Ausbildungsstelle näher liegenden anderen Hochschule gewährleistet ist.

§ 6

Ausbildungsvertrag

- (1) Vor Beginn eines jeden praktischen Studienseesters schließen die Studierenden mit den Ausbildungsstellen schriftliche Ausbildungsverträge ab. Vor Abschluss der Verträge haben sie die Zustimmung der Hochschule in fachlicher Hinsicht einzuholen.
- (2) Die Ausbildungsverträge regeln insbesondere
1. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle;
 - a) die Studierenden für die jeweils festzulegende Zeitdauer entsprechend dem Ausbildungsplan und der Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studienseester auszubilden,
 - b) den Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
 - c) den von den Studierenden zu erstellenden Bericht zu überprüfen und abzuzeichnen,
 - d) rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungszieles auf den Erfolg der Ausbildung erstreckt sowie den Zeitraum der abgeleiteten Praxis und etwaige Fehlzeiten ausweist und
 - e) einen Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsstelle zu benennen;
 2. die Verpflichtung der Studierenden;
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,

- d) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - e) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe der Festlegungen der Hochschule zu erstellen, aus dem Inhalt und Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist und
 - f) ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen;
3. Fragen der Versicherung der Studierenden;
 4. die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung.
- (3) Auf das Grundpraktikum finden die Regelungen der Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

§ 7

Studium mit vertiefter Praxis

Beim Studium mit vertiefter Praxis werden nach Maßgabe des Ausbildungsvertrags bei der gleichen Ausbildungsstelle in der Regel die beiden praktischen Studiensemester oder das Grundpraktikum und das praktische Studiensemester sowie darüber hinaus eine Zusatzpraxis zur Vertiefung der Praxisinhalte abgeleistet. Die Zustimmung der Hochschule in fachlicher Hinsicht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ist für den gesamten Ausbildungsvertrag erforderlich.

§ 8

Beauftragte für die praktischen Studiensemester und Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz

- (1) Der Dekan oder die Dekanin bestellt mit Zustimmung des Fakultätsrats eine oder mehrere Lehrpersonen als Beauftragte(n) für die praktischen Studiensemester und das Grundpraktikum. Deren Aufgaben ergeben sich aus den vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst erlassenen Vollzugsbestimmungen.
- (2) Für die Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz werden eine oder mehrere Lehrpersonen eingesetzt. Die Aufgaben dieser Lehrpersonen sind insbesondere:
 - der Besuch am Ausbildungsplatz zur Information über den Verlauf der Ausbildung und zur fachlichen Betreuung der Studierenden, wobei jede(r) Studierende, soweit erforderlich, jeweils einmal im praktischen Studiensemester und im Grundpraktikum besucht werden soll,
 - die Überprüfung der von den Studierenden vorzulegenden Berichte und
 - die Durchführung der als „Praxisseminar“ bezeichneten praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, sofern hierfür nicht andere Lehrpersonen, vorzugsweise Lehrbeauftragte aus der Berufspraxis, eingesetzt werden.

§ 9

Anrechnung, Prüfungen

Für die Anrechnung einer Berufsausbildung oder einer praktischen beruflichen Tätigkeit auf die praktischen Studiensemester und das Grundpraktikum sowie für die Prüfungen am Ende der praktischen Studiensemester und des Grundpraktikums gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Nürnberg in der jeweiligen Fassung.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 24. Juli 2007 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 19. Oktober 2007.

Nürnberg, 19. Oktober 2007

Prof. Dr. Michael Braun

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 38; www.ohm-hochschule.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 22. Oktober 2007 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.